

Einsatz der Triebfahrzeugführenden auf den grenznahen Strecken und Bahnhöfen (Stand: 01.05.2015)



Eisenbahn-Bundesamt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einsatz Schweizer Triebfahrzeugführer und -führerinnen im grenznahen Raum in Deutschland

1. Der Ausbildungsumfang ist durch das Schweizer Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit einem deutschen Eisenbahnunternehmen oder einem kompetenten Ausbildungsinstitut festzulegen.
2. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch das Schweizer Eisenbahnunternehmen. Dabei kann auch auf ein kompetentes Ausbildungsinstitut zurückgegriffen werden.
3. Die Prüfung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin gemäß VDV-Schrift 753, Punkt 2.3. Dieser Prüfer oder diese Prüferin wird durch den Betriebsleiter eines deutschen Eisenbahnunternehmens oder eines kompetenten deutschen Ausbildungsinstitutes bestellt.
4. Auf der Grundlage der Prüfungsbescheinigung (VDV-Schrift 753, Anlage 3a/b) erfolgt im Schweizer Führerausweis im Feld „Berechtigungen“ die Erweiterung nach der Vorgabe in Anlage 3, Spalte „Eintrag im Ausweis“ für die grau unterlegten Strecken. Für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet (z.B. Basel Bad Bf) erfolgt ein entsprechender Eintrag ebenfalls nach der Vorgabe in Anlage 3 auf der Grundlage der VTE - Richtlinie Fähigkeits- und periodische Prüfungen, Anhang 2.
5. Für Schweizer Strecken auf deutschem Gebiet (Schaffhausen - Bülach) ist kein Eintrag erforderlich.

Einsatz deutscher Triebfahrzeugführer und -führerinnen im grenznahen Raum in der Schweiz

1. Der Ausbildungsumfang ist durch das deutsche Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit einem Schweizer Eisenbahnunternehmen oder einem kompetenten Ausbildungsinstitut festzulegen.
2. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch das deutsche Eisenbahnunternehmen. Dabei kann auch auf ein kompetentes Ausbildungsinstitut zurückgegriffen werden.



3. Die Fähigkeitsprüfung erfolgt nach VTE¹ Art. 33 und 63 durch einen vom BAV ernannten Prüfungsexperten.
4. Auf der Grundlage der VTE - Richtlinie Fähigkeits- und periodische Prüfungen, Anhang 2, erfolgt im Beiblatt zum Führerschein (VDV-Schrift 753, Anlage 2b) der Eintrag nach der Vorgabe in Anlage 3, Spalte „Eintrag im Ausweis“. Der Zusatz „(nur Klasse 2)“ ist zu streichen.
5. Für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet (z.B. Basel Bad Bf mit anschließenden Strecken Richtung Weil, Lörrach und Grenzach) ist kein Eintrag erforderlich. Es gelten die Vorgaben der VTE, Art. 62.
6. Die Erneuerung der Zulassung erfolgt alle 5 Jahre durch das Bestehen der periodischen Prüfung der Fachkenntnisse nach VTE, Art. 50 und 63.

¹ SR 742.141.142.1